

**Rechtssache C-930/19**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

20. Dezember 2019

**Vorlegendes Gericht:**

Conseil du contentieux des étrangers (Belgien)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

13. Dezember 2019

**Kläger:**

X

**Beklagter:**

État belge

---

**1. Gegenstand und Sachverhalt des Rechtsstreits**

- 1 X, ein algerischer Staatsangehöriger, heiratete S.K., eine französische Staatsangehörige, am 26. September 2010 in Algier (Algerien). Am 22. Februar 2012 reiste er in das belgische Hoheitsgebiet ein, um zu seiner zum Aufenthalt in Belgien berechtigten Ehefrau zu ziehen. X erhielt eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers.
- 2 Die Ehegatten X und S.K. haben ein Kind.
- 3 Nach nahezu fünf Jahren Ehe und zwei Jahren Zusammenlebens in Belgien war X gezwungen, die eheliche Wohnung zu verlassen, da er seitens seiner Ehefrau Gewalt ausgesetzt war (Beleidigungen, körperliche Aggressionen und Todesdrohungen). Er ließ sich am 22. Mai 2015 an einer anderen Adresse als der seiner Frau und seiner Tochter nieder. Das Zusammenleben wurde seitdem nicht wiederaufgenommen. S.K. wohnt seit dem 10. September 2015 mit dem gemeinsamen Kind in Frankreich.

- 4 Am 14. Dezember 2017 beendete der Beklagte das Aufenthaltsrecht von X. Er führt aus, X befinde sich zwar in „besonders schwierigen Umständen“ (Gewalt in der Ehe). Jedoch weise er nicht nach, dass er über genügend eigene Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts verfüge, um nicht mehr auf die Sozialhilfe angewiesen zu sein, wie es das belgische Recht verlange.
- 5 Am 26. Januar 2018 erhob X beim Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien) Klage auf Aufhebung dieser Entscheidung.

## 2. Maßgebliche Bestimmungen des Unionsrechts

### *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*

- 6 Art. 20 bestimmt:

„Gleichheit vor dem Gesetz

Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.“

- 7 Art. 21 bestimmt:

„Nichtdiskriminierung

(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.“

### *Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung*

- 8 Art. 15 bestimmt:

„(1) Spätestens nach fünfjährigem Aufenthalt und unter der Voraussetzung, dass dem Familienangehörigen kein Aufenthaltstitel aus anderen Gründen als denen der Familienzusammenführung erteilt wurde, haben der Ehegatte oder der nicht eheliche Lebenspartner und das volljährig gewordene Kind – falls erforderlich auf Antrag – das Recht auf einen eigenen Aufenthaltstitel, der unabhängig von jenem des Zusammenführenden ist.

Die Mitgliedstaaten können bei Ehegatten oder nicht ehelichen Lebenspartnern die Erteilung des in Unterabsatz 1 genannten Aufenthaltstitels auf Fälle, in denen die familiären Bindungen zerbrechen, beschränken.

(2) Die Mitgliedstaaten können volljährigen Kindern und Verwandten in gerader aufsteigender Linie, auf die Artikel 4 Absatz 2 Anwendung findet, einen eigenen Aufenthaltstitel gewähren.

(3) Im Falle des Todes des Ehepartners, der Scheidung, der Trennung und des Todes von Verwandten ersten Grades in gerader aufsteigender oder absteigender Linie kann Personen, die zum Zweck der Familienzusammenführung eingereist sind – falls erforderlich auf Antrag – ein eigener Aufenthaltstitel gewährt werden. Die Mitgliedstaaten erlassen Bestimmungen, nach denen die Ausstellung eines eigenen Aufenthaltstitels gewährleistet ist, wenn besonders schwierige Umstände vorliegen.

(4) Die Bedingungen für die Erteilung und die Dauer eines eigenen Aufenthaltstitels sind im nationalen Recht festgelegt.“

***Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG***

9 Art. 13 bestimmt:

„Aufrechterhaltung des Aufenthaltsrechts der Familienangehörigen bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder bei Beendigung der eingetragenen Partnerschaft

(1) ...

(2) Unbeschadet von Unterabsatz 2 führt die Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder die Beendigung der eingetragenen Partnerschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b) für Familienangehörige eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts, wenn

...

c) es aufgrund besonders schwieriger Umstände erforderlich ist, wie etwa bei Opfern von Gewalt im häuslichen Bereich während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, oder

...

Bevor die Betroffenen das Recht auf Daueraufenthalt erwerben, bleibt ihr Aufenthaltsrecht an die Voraussetzung geknüpft, dass sie nachweisen können, dass sie Arbeitnehmer oder Selbstständige sind oder für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und dass sie über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder dass sie bereits im Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehörige einer Person gelten, die diese Voraussetzungen erfüllt. ...“

### **3. Standpunkte der Parteien**

#### **3.1. X**

- 10 X beklagt die ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, der er als Ehegatte eines Unionsbürgers im Verhältnis zum Ehegatten eines Drittstaatsangehörigen mit unbefristetem Aufenthaltsrecht unterliege, insbesondere wenn das Zusammenleben infolge von Gewalt in der Ehe ende.
- 11 Sein Recht auf Fortführung des Aufenthalts stehe nämlich im Wesentlichen unter der Voraussetzung, zu arbeiten oder über ausreichende Existenzmittel zu verfügen, was für den Ehegatten eines Drittstaatsangehörigen nicht gelte.
- 12 Diese Diskriminierung verstoße insbesondere gegen die Art. 20 und 21 der Charta.

#### **3.2. Beklagter**

- 13 Der Kläger weise im vorliegenden Fall nicht nach, inwiefern seine Situation (als Familienangehöriger eines Unionsbürgers) mit der eines Familienangehörigen eines Drittstaatsangehörigen mit unbefristetem Aufenthaltsrecht vergleichbar sei.
- 14 Die Situation der Unionsbürger sei nicht mit der Situation der Drittstaatsangehörigen vergleichbar. Dasselbe gelte für die Situation ihrer (ehemaligen) Familienangehörigen.
- 15 Selbst unterstellt, die verglichenen Kategorien wären ähnlich, was nicht der Fall sei, würde die vom Kläger geltend gemachte Ungleichbehandlung auf einem objektiven Kriterium beruhen und könnte daher nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.
- 16 Die kritisierte Rechtsvorschrift, in der die Voraussetzung der Existenzmittel aufgestellt werde, setze nämlich die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38, insbesondere deren Art. 13, in innerstaatliches Recht um.
- 17 Was im Übrigen den in Art. 21 der Charta niedergelegten Grundsatz der Nichtdiskriminierung angehe, so entspreche Abs. 2 dieses Artikels Art. 18 Abs. 1

AEUV (früher Art. 12 EG) (vgl. Erläuterungen zur Charta der Grundrechte [ABl. 2007, C 303, S. 2]). Der Gerichtshof habe aber entschieden, dass „[d]iese Bestimmung ... keine Anwendung im Fall einer etwaigen Ungleichbehandlung zwischen Angehörigen der Mitgliedstaaten und Drittstaatsangehörigen [findet]“ (Urteil vom 4. Juni 2009, Vatsouras und Koupatantze, C-22/08 und C-23/08, EU:C:2009:344, Rn. 52). Folglich finde Art. 21 Abs. 2 der Charta nur in Fällen Anwendung, in denen ein Angehöriger eines Mitgliedstaats allein aufgrund seiner Staatsangehörigkeit gegenüber den Angehörigen eines anderen Mitgliedstaats diskriminiert werde, was vorliegend nicht der Fall sei. Im Hinblick auf Art. 21 der Charta könne daher im vorliegenden Fall keine Diskriminierung festgestellt werden.

#### **4. Würdigung durch den Rat für Ausländerstreitsachen**

- 18 Der Rat für Ausländerstreitsachen stellt fest, dass Familienangehörige, die Opfer von Gewalt in der Familie werden, in der Tat unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob sie von einer Familienzusammenführung mit einem Unionsbürger oder mit einem zum Aufenthalt in Belgien berechtigten Drittstaatsangehörigen profitiert haben.
- 19 Zwar genießen sie in beiden Fällen ein Recht auf Fortführung ihres Aufenthalts, wenn das Zusammenleben wegen Gewaltvorfällen endet, aber im Gegensatz zu den Familienangehörigen eines Unionsbürgers sind die von diesen Gewaltvorfällen betroffenen Familienangehörigen eines Drittstaatsangehörigen nicht verpflichtet, etwas anderes als die Gewaltvorfälle nachzuweisen.
- 20 Die Cour Constitutionnelle de Belgique (Verfassungsgerichtshof, Belgien) hat bereits entschieden, dass diese Ungleichbehandlung der Familienangehörigen eines belgischen Staatsangehörigen gegenüber den Familienangehörigen eines Drittstaatsangehörigen nicht gerechtfertigt sei, wobei sie allerdings hervorgehoben hat, dass die fraglichen Vorschriften „auf Familienmitglieder eines Belgiers anwendbar sind, der keinen Gebrauch von seinem Recht auf Freizügigkeit gemacht hat. In diesem Fall ergibt sich die Anwendung der [gesetzlichen] Bedingungen auf die Familienmitglieder eines Belgiers nicht aus der Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG, sondern beruht auf einer eigenständigen Entscheidung des Gesetzgebers.“ (Urteil Nr. 17/2019 vom 7. Februar 2019).
- 21 Im vorliegenden Fall hat der Beklagte eine Rechtsvorschrift angewandt, mit der eine Richtlinienbestimmung (Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG) umgesetzt wird. Diese Regelung weicht von derjenigen ab, die in einer anderen Richtlinie für die Familienangehörigen eines Drittstaatsangehörigen vorgesehen ist (Art. 15 der Richtlinie 2003/86/EG).
- 22 Nach gefestigter Rechtsprechung des Gerichtshofs sind nationale Gerichte nicht befugt, über die Rechtswidrigkeit von Handlungen der Union zu befinden (Urteil vom 22. Oktober 1987, Foto-Frost, 314/85, EU:C:1987:452, Rn. 15). Daher hält es der Rat [für Ausländerstreitsachen] für unerlässlich, den Gerichtshof anzurufen,

um zu klären, ob sich aus der Ungleichbehandlung, die der Unionsgesetzgeber in Bezug auf zwei Kategorien von Familienangehörigen herbeigeführt hat, die von zwei unterschiedlichen Instrumenten des Unionsrechts erfasst werden, eine Diskriminierung ergibt.

- 23 Jeder Gesetzgebungsakt der Union muss anhand des Grundsatzes der Gleichbehandlung oder des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung gemäß Art. 20 und 21 der Charta überprüfbar sein. Ist eine mit der Charta vereinbare Auslegung nicht möglich, muss dieser Gesetzgebungsakt für ungültig erklärt werden, und die zu seiner Durchführung erlassenen nationalen Vorschriften sind außer Betracht zu lassen.
- 24 Was schließlich das Vorbringen des Beklagten zur Anwendung von Art. 21 der Charta anbelangt (vgl. Rn. 17), ist der Rat [für Ausländerstreitsachen] der Auffassung, darauf nicht eingehen zu müssen, da sich der Gerichtshof dazu äußern wird, inwieweit im vorliegenden Fall Art. 20 oder Art. 21 Abs. 1 oder 2 der Charta Anwendung finden.
- 25 Nach alledem ist der Rat [für Ausländerstreitsachen] der Ansicht, eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs darüber einholen zu müssen, ob die Festlegung einer zusätzlichen allgemeinen Bedingung in Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG mit den Art. 20 und 21 der Charta vereinbar ist, und folglich, ob diese unionsrechtliche Bestimmung gültig ist.

## **5. Vorlagefrage**

- 26 Der Rat für Ausländerstreitsachen legt dem Gerichtshof gemäß Art. 267 AEUV folgende Frage vor:

„Verstößt Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, gegen die Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, indem er vorsieht, dass die Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder die Beendigung der eingetragenen Partnerschaft für Familienangehörige eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, u. a. dann nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts führt, wenn es aufgrund besonders schwieriger Umstände erforderlich ist, wie etwa bei Opfern von Gewalt im häuslichen Bereich während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Betroffenen nachweisen können, dass sie Arbeitnehmer oder Selbstständige sind oder für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügen, so dass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch nehmen müssen, und dass sie über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz im Aufnahmemitgliedstaat verfügen oder dass sie bereits im Aufnahmemitgliedstaat als Familienangehörige einer Person gelten, die diese Voraussetzungen erfüllt, wohingegen Art. 15 Abs. 3 der

Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, der dieselbe Möglichkeit der Aufrechterhaltung eines Aufenthaltsrechts vorsieht, diese Aufrechterhaltung nicht an letztere Voraussetzung knüpft?“

ARBEITSDOKUMENT